

Lösungshinweise zu Praxisfall 3.B: Verbindlichkeiten: Einbuchung eines Fremdwährungsgeschäftes – Langfristige Verbindlichkeiten

09/2023

Sachverhalt

Das Unternehmen hat mit Vertrag vom 1. Oktober 2022 (Briefkurs 1,42 \$/€; Geldkurs 1,38 \$/€) eine Maschine von einem amerikanischen Hersteller bezogen.

Die Maschine wurde am 1. Dezember 2022 (Briefkurs 1,47 \$/€; Geldkurs 1,43 \$/€) geliefert. Der vereinbarte Kaufpreis lt. Vertrag - einschließlich Montage und Inbetriebnahme - hat Mio. \$ 1 betragen und wird am 15. Februar 2024 vereinbarungsgemäß überwiesen.

Am 31. Dezember 2022 betrug der Briefkurs 1,50 \$/€ und der Geldkurs 1,46 \$/€.

Die Transaktion ist noch nicht verbucht worden.

Fragestellung

Bilden Sie die in 2022 notwendigen Buchungssätze.

Lösungshinweise

Es sind folgende Buchungen vorzunehmen:

1. Vertragsabschluss am 1. Oktober 2022

Am Tag des Vertragsabschlusses am 1. Oktober 2021 war der Erwerb der Maschine noch ein schwebendes Geschäft, denn keine der beiden Seiten hatte bisher den Vertrag erfüllt (Lieferung bzw. Zahlung). Daher war der Kauf noch nicht zu buchen.

Buchung:

Keine Buchung

2. Lieferung am 1. Dezember 2022

Die Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrag in Höhe von Mio. \$ 1 ist mit dem Kurs am Tag der Lieferung einzubuchen. Der Geldkurs betrug 1,43 \$/€. Damit war der Kaufpreis von Mio. \$ 1 mit € 699.301 einzubuchen.

Buchung:

	Soll	Haben
	EUR	EUR
Maschine	699.301,00	
an Verbindlichkeit Lieferant		699.301,00

3. Jahresabschluss am 31. Dezember 2022

Die Bewertung der \$-Verbindlichkeit ist zu prüfen. Die Währungsverbindlichkeit ist grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs anzusetzen. Er beträgt am 31. Dezember 2022 1,48 \$/€. Die Kaufpreisverbindlichkeit von Mio. \$ 1 entspricht somit einem Betrag von nur noch € 675.676. Da die Restlaufzeit der Verbindlichkeit jedoch 1 Jahr und 6 Wochen beträgt, sind § 252 Abs. 1 Nr. 4 und § 253 Abs. 1 S. 1 HGB weiter zu beachten. Die Verbindlichkeit darf nicht niedriger bewertet werden.

Buchung:

Keine Buchung